

STATUTEN

**Gönnergemeinschaft
des
HOCH ZWEI Stetten**

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen " Gönnergemeinschaft des HOCH ZWEI Stetten"
besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB
- Sitz des Vereins ist Stetten
- Die Gönnergemeinschaft unterstützt das HOCH ZWEI Stetten finanziell im Bereich
Anschaffungen und (kulturelle) Veranstaltungen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 2 Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben.
- Art. 3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme
ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Art. 4 Es werden keine Ehrenmitglieder ernannt.
- Art. 5 Das Mitglied kann auf die Generalversammlung zurücktreten. Der Austritt muss bis
3 Monate vor der Generalversammlung erfolgen.
- Art. 6 Ein Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Er wird
dem Ausgeschlossenen mitgeteilt. Dieser hat Gelegenheit, dem Vorstand innert 30 Tagen,
spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, zuhanden derselben ein Gesuch
um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet entgültig.

3. Beiträge, Vermögen

- Art. 7 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- | | | | |
|------------------------|------------|------|------------------------------------|
| Stand 16.11.2018 | pro Gönner | SFr. | 500.00 |
| Finanzielle Verteilung | | | |
| | 72% | SFr. | 360.00 zugunsten HOCH ZWEI Stetten |
| | max. 20% | SFr. | 100.00 für Gönneranlässe |
| | 8% | SFr. | 40.00 für Rückstellungen |
- Art. 8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine
persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Gönnergemeinschaft
des
HOCH ZWEI Stetten**

4. Organisation**Generalversammlung**

- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende Oktober statt.
Sie beschliesst über folgende, in ihre alleinige Kompetenz fallende Geschäfte :
- 7.1 Genehmigung des Jahresberichtes
 - 7.2 Abnahme der Jahresrechnung
 - 7.3 Festlegung des Jahresbeitrages
 - 7.4 Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - 7.5 Wahl der Rechnungsrevisoren
 - 7.6 Beratung des Aktionsprogrammes
 - 7.7 Beschlussfassung über Anträge
- Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Statutenänderung und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zweidrittelsmehrheit.
- Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gelten als zustandegekommen, wenn sich ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder äussert. Die Auflösung kann nicht auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
- Art. 11 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
Die Einladung erfolgt schriftlich und wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt.
- Art. 12 Anträge zuhanden der jährlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Behandlung verspäteter Eingaben.
- Art. 13 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Der Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitglieder. Das "HOCH ZWEI Stetten" ist mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Personen zusammen:
- o Präsident
 - o Kassier
 - o Aktuar
- Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

**Gönnergemeinschaft
des
HOCH ZWEI Stetten**

Art. 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

- o Nach den Richtlinien der Generalversammlung vertritt er den Verein nach aussen und führt die Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsprogrammes.
- o Er bereitet die Generalversammlung vor.
- o Er kann Kommissionen bilden, die nach seinen Richtlinien tätig werden und Aufgaben erfüllen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Stellvertretung, welche die Jahresrechnung prüfen und hierüber an der Generalversammlung Bericht erstatten.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung über die weitere Verwendung sämtlicher Vermögenswerte zu beschliessen.

Diese Statuten wurden genehmigt und in Kraft gesetzt

durch die Generalversammlung vom

Der Präsident

Remo Waldvogel

Der Aktuar

Vedat Gürgeli